

Stellungnahme der Behörde	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich Anlagen der ONTRAS (Steuerkabel Stk 0501+0502 mit 1 m Schutzstreifen), die vormals im Eigentum der VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig („VNG“), standen. Zur Information/besseren Übersicht haben wir Ihnen die Grobtrassen in die vorliegende Planzeichnung zum B-Plan eingetragen.</p>	<p>Die vorhandenen Anlagen der ONTRAS werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Auf eine Eintragung der Leitungen in die Planzeichnung wird verzichtet.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Zeitnah mit der Aufhebung des B-Planes erfolgt parallel die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Peißen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB habe ich zu dieser Änderung bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die erforderliche Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes muss seitens der Stadt noch beantragt werden. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB vor dem Wirksamwerden der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes erfolgen, da dieser den künftigen Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes entsprechen wird. Die Beantragung der erforderlichen Genehmigung der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes seitens des Salzlandkreises als zuständige Behörde sollte zeitnah erfolgen.</p> <p>M.E. muss aus der Planzeichnung für die gesamte Öffentlichkeit klar erkennbar sein, wo das Plangebiet liegt (dies ist anhand des Geltungsbereiches sowie des Übersichtsplanes erkennbar) und welche Planinhalte (Festsetzungen) die Satzung hatte. Die Planinhalte fehlen hier vollständig. Die Begründung enthält lediglich die Abbildung 5, die nicht zu lesen ist.</p>	<p>Das Verfahren zur 4. Änderung des FNP Peißen steht kurz vor dem Abschluss. Am 27.07.2018 wurde die 4. Änderung des FNP Peißen beim Salzlandkreis zur Genehmigung eingereicht.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zum B-Plan wird voraussichtlich am 25.10.2018 gefasst, so dass davon ausgegangen wird, dass die Bekanntmachungen beider Verfahren gleichzeitig erfolgen wird.</p> <p>Nach eingängiger Recherche wurde festgestellt, dass in der Praxis beide Planvarianten angewendet werden. So gibt es Kommunen, die den Planinhalt des aufzuhebenden Planes wiedergeben, andere Planzeichnungen enthalten nur die Grenze des Geltungsbereichs, wie im vorliegenden Fall. Eine eindeutige rechtliche Vorgabe gibt es zu diesem Sachverhalt offensichtlich nicht. Insofern muss und kann der Plangeber situativ entscheiden und die Sinnhaftigkeit beachten.</p> <p>Die Stadt Bernburg (Saale) hat sich entschieden, den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Grönaer Weg in Peißen“ mit all seinen Inhalten ersatzlos aufzuheben. Sie drückt auf der Planzeichnung demnach den Zielzustand aus. Die Begründung geht ausführlich auf die Entwicklung des Plangebietes ein, was auch die Andeutung der benachbarten B-Pläne erklärt. Die Inhalte des ursprünglichen Bebauungsplanes würden die Lesbarkeit der Planzeichnung lediglich unnötig verkomplizieren und eine nicht vorhandene inhaltliche Planaussage suggerieren. Der Auffassung des Salzlandkreises sollte insofern nicht gefolgt werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Nach meiner Auffassung sollte die Planzeichnung das Abbild der Ursatzung mit allen Festsetzungen sowie den Verfahrensvermerken seines Zustandekommens sein. Ergänzt wird diese Planzeichnung dann lediglich um den Zusatz „die textlichen Festsetzungen werden ersatzlos aufgehoben“ sowie um die neuen Verfahrensvermerke zur vollständigen Aufhebung. Dem Abwägungsergebnis zu diesem Punkt auf S. 2 des Protokolls kann ich nicht folgen. Eine rechtskräftige Planurkunde soll aufgehoben werden und dafür ist m. E. ein entspr. neues Plandokument zu erstellen, das genau dies widerspiegelt und durch die Aufhebungsvermerke besiegelt wird.</p>	<p>Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 2 „Am Grönaer Weg in Peißen“ kann jederzeit während der üblichen Sprechzeiten im Planungsamt der Stadtverwaltung, Rathaus II, im Zimmer 127 eingesehen werden. Eine Wiedergabe der ursprünglichen Festsetzungen ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und würde die Lesbarkeit des Planes unnötig erschweren. Es wird auf die Ausführungen des vorherigen Punktes verwiesen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>
<p>Die Ursatzung ist am 28.09.2001 in Kraft getreten. Eventuell liegt bereits eine digitale Zeichnungsgrundlage vor. Falls nicht, kann ein Scan der Ursatzung erfolgen, der dann nur um die Verfahrensvermerke zur Aufhebung ergänzt werden muss.</p>	<p>Erneut wird auf die Ausführungen zuvor verwiesen. Der Stadt geht es in keiner Weise darum, eine Entscheidung vom zeichnerischen Aufwand abhängig zu machen, sie entscheidet einzig nach objektiven rechtlichen Grundsätzen. Eine digitale Planzeichnung liegt übrigens nicht vor.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>
<p>Aus der Planzeichnung wird nicht uneindeutig klar, welcher der 4 Geltungsbereiche denn nun aufgehoben wird. Für die Aufhebung ist es unwesentlich, welche anderen Bebauungspläne an diesen grenzen, denn die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf die Rechtskraft der anderen Pläne. Ich halte diese Darstellung nicht für zielführend.</p>	<p>Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Planes ist mit einer gestrichelten schwarzen Linie umgeben, während die anderen Geltungsbereiche mit einer grau gestrichelten Linie angedeutet werden. Die Legende soll durch eine redaktionelle Überarbeitung noch weiter verdeutlicht werden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden (im Planbereich parallel am Grönaer Weg). Die vorhandenen Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Es bestehen keine Einwände im Rahmen der Aufhebung des B-Planes sofern die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen gewährleistet ist. Wir bitten, die weitere Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Anlagen werden durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Auf eine Eintragung der Leitungen wird verzichtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>